

Statut

Preis der Studierendenschaft

des Studierendenrats der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

in der Fassung vom 08.06.2018



§5 Verleihung

- (1) Die Preisjury teilt dem Studierendenrat Vorschläge, falls vorhanden, mit, welche vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates zu bestätigen sind.
- (2) Findet ein Vorschlag keine Mehrheit, erfolgt ein weiteres Verfahren gemäß §5 Abs. 1.

§6 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Statut tritt mit dem Beschluss durch den Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Es tritt mit einem solchen Beschluss außer Kraft.
- (3) Die Änderung dieses Statuts bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates.